

Landtage vorzulegendes allgemeines Civilgesetzbuch. Wenden wir uns zur ersten hier allein uns interessirenden Frage: welche Früchte werden von der Hypothek ergriffen? so können wir kaum sagen, wie in der §. gesagt ist: „die Hypothek als dingliches Recht erstreckt sich auf das ganze Grundstück, auf alle seine Theile und Zubehörungen, den Zuwachs, und die noch unabgesonderten oder noch nicht bezogenen Früchte“; denn dadurch würde nothwendig oder wenigstens sehr leicht gefolgert werden können, daß die nicht bezogenen Früchte den Hypothekariern eben solche Rechte gewähren, als das verpfändete Grundstück selbst gewährte. Die Früchte sind als Früchte gar nicht der Hypothek unterworfen; sie sind es, wie auch der Deputationsbericht auseinandergesetzt hat, nur, wenn und solange sie ein Theil des Grundstücks sind. Nun gibt es aber eine ganze Classe von sogenannten, aber freilich nur uneigentlich sogenannten Früchten, welche niemals Theile des Grundstücks sind, noch sein können — die bürgerlichen. Diese sind von der Paragraphe gewiß nicht richtig getroffen. Deshalb schien eine Aenderung nothwendig. Es fragt sich also, ob die von der Deputation vorgeschlagene Weise die Sache zur Erledigung bringt. Der Deputationsvorschlag sagt: „daß die am Tage der eingetretenen nothwendigen Subhastation noch als Bestandtheile des verpfändeten Grundstücks anzusehenden natürlichen und gemischten Früchte (fructus naturales et industriales) von der Hypothek getroffen werden sollen“, und läßt die schon vorhin als nicht hierher gehörig bezeichnete Frage auf sich beruhen. Es sollen ferner diejenigen natürlichen und bürgerlichen Früchte als unter der Hypothek begriffen angesehen werden, welche von dem Zeitpunkte der angelegten Sequestration oder des eröffneten Concurfes an aus dem Pfandgrundstücke bezogen worden sind. Der Herr Commissar dagegen will den Umstand, ob die fructus naturales und industriales noch nicht abgesondert sind, als ein allgemeines vom Gesetze aufgestelltes Kriterium angesehen wissen, woran man zu erkennen vermöge, ob die Früchte zur Befriedigung der hypothekarischen Gläubiger verwendet werden können. Daraus scheint er folgern zu wollen, daß alle noch nicht abgesonderten natürlichen und gemischten Früchte für den Gläubiger bezogen und zu seiner Befriedigung verwendet werden können. Damit kann ich mich nicht einverstehen. Es heißt in der von ihm angeführten Gesetzesstelle: „die Früchte des verholten Grundstücks.“ Hier ist also nur von den Früchten die Rede, welche vom Augenblicke der Hülfsvollstreckung an, mit der in der Regel die Anlegung der Sequestration verbunden ist, bezogen werden, wobei zu bemerken, daß die Eröffnung des Concurfes eine Hülfsvollstreckung zu Gunsten aller Gläubiger ist. Mit andern Worten: Es ist in jenem Gesetze nur der Fall der Hülfsvollstreckung und des Concurfes als ein solcher erwähnt, wo Früchte zum Vortheile des Pfandgläubigers bezogen und verwendet werden können; und dies gerade ist es, was auch die Deputation in ihrem Vorschlage beantragt hat. Ferner hat die Deputation geglaubt, daß das Recht der hypothekarischen Gläubiger an den Früchten des verpfändeten Grundstücks zugleich erstreckt werden müsse auf diejenigen bürgerlichen Früchte, welche von dem Zeitpunkte der angelegten Sequestration oder des eröffne-

ten Concurfes an auf dem Pfandgrundstücke erwachsen sind. Daß aber die bürgerlichen Früchte, die vorher dort erwachsen wären, ein Gegenstand der Befriedigung für die hypothekarischen Gläubiger sein sollten, das wäre ein dem bisherigen Rechte ganz unbekannter und kaum zu empfehlender Satz. Er würde zu dem Resultate führen, daß, wenn A eine Hypothek auf dem Hause von B hätte, dieses Haus aber zur Subhastation brächte, und zwei oder drei Jahre Miethzins rückständig wäre, der hypothekarische Gläubiger zum Nachtheil der chirographarischen auch diesen Zinsrückstand zur Masse ziehen und zu seiner Befriedigung verwenden müßte. Ich glaube demnach gezeigt zu haben, daß nicht ohne Grund diese einzelnen Momente, wie sie der Deputationsvorschlag enthält, in den Vorschlag aufgenommen worden sind, und daß dadurch dem Bedürfniß der Sache vollständiger abgeholfen wird, als durch die im Gesetze enthaltene, oder die später von der Staatsregierung der Deputation mitgetheilte Paragraphe.

Staatsminister v. Könneritz: Der Vorschlag der Deputation weicht von dem Regierungsentwurf in zweierlei Hinsicht ab; einmal darin, daß die Regierung den Rechtsatz ausspricht, daß noch nicht bezogene Früchte von der Hypothek mit betroffen werden, während die Deputation bloß die Folgen hinstellt, welche aus dem Satz abgeleitet werden können, daß nämlich bei Sequestrationen oder Concurf die nicht abgesonderten Früchte zu Befriedigung der Hypothekengläubiger zu verwenden sind. Ist aber der Rechtsatz richtig, so scheint es besser zu sein, den Rechtsatz hinzustellen, als die einzelnen Folgerungen. Den Rechtsatz muß das Ministerium für den richtigen erkennen. Man brauchte nicht auf die Gesetze über das Pfandrecht im römischen Rechte zurückzugehen, die der geehrte Sprecher tabelte, sondern nur auf die gesetzlichen Bestimmungen: was ist Pertinenz? und hier ist das römische Recht gewiß nicht zu tabeln. Unabgesonderte Früchte sind Pertinenz des Grundstücks. Das ist übrigens ein Satz des gemeinen Rechts, ein Satz, der auch in der allgemeinen Meinung Begründung finden wird. Wenn Jemand sein Gut verkauft und verspricht, es zu Johanni zu übergeben, so werden beide Contrahenten es so verstehen, daß der Käufer die auf dem Feld noch stehende Ernte mit überkömmt. Wenn Jemand sein Gut verpachtet und verspricht, es zu Johanni zu übergeben, so wird weder er, noch der Pächter glauben, daß der Verpächter die nächste Ernte noch habe. Es liegt so in der Natur der Sache, daß man den Satz nicht anders hinstellen kann, und wenn das sächsische Recht Ausnahmen enthält in Beziehung auf das Lehnsverhältniß, auf den ususfructus, oder in Beziehung auf getheiltes Eigenthum, so beruhen sie auf andern Rücksichten, die nicht hierher gehören. Das geehrte Mitglied sagte selbst, es lägen zwei Fragen vor; die erste Frage sei die: welche Früchte sind der Hypothek unterworfen? und ist der Ansicht, daß diese entschieden werden müsse. In den Motiven zum Vorschlag der Deputation ist diese Entscheidung angedeutet: „die noch nicht abgesonderten Früchte.“ Warum also nimmt man diesen Satz nicht auf? Die zweite Frage: „wenn sind die Früchte für abgesondert zu halten?“ meint das geehrte Mit-